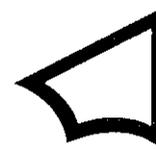


DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 967599



Pfälzer Gleitschirmclub e.V.
Joachim Marschall
Mackenbacher Str. 23

66872 Ramstein-Miesenbach

Gmund, 2. Februar 2000 K/k

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Langer Berg", 55571 Odernheim

Die Erlaubnis des Deutschen Hängegleiterverbandes e. V. vom 18. November 1994 für Außenstarts und -landungen auf dem Fluggelände „Langer Berg“ wird aufgrund der Verlegung des Landeplatzes neu gefaßt. Die alte Erlaubnis „Langer Berg“ vom 18. November 1994 wird aufgrund der Neufassung der Erlaubnis mit sofortiger Wirkung widerrufen.

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 4529/2 (Starts) und 3400 (Landungen), Gemarkung Odernheim a. d. Glan.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Obstbäume auf der Parzelle 3400 dürfen nicht beeinträchtigt werden.
2. Störungen durch tiefe Überflüge der Heckenlandschaft sind zu vermeiden. Es ist möglichst hoch zu fliegen. Dies gilt insbesondere bezüglich der Avifauna / Vögel. Innerhalb der Brutzeit, besonders vom 1. April bis zum 31. Juli eines jeden Jahres, muß eine Beeinträchtigung der Avifauna unterbleiben.
3. Der Landebereich ist in seinen Abmaßen möglichst klein zu halten. Die angrenzenden Biotopstrukturen wie Hecken, Brachen usw. sowie der Streuobstbereich mit den darin vorkommenden Tierarten dürfen nicht durch den Flugbetrieb beeinträchtigt werden.
4. Es sind jährlich bis spätestens Ende August mit der Unteren Landespflegebehörde Umfang und Intensität der zu leistenden Pflegemaßnahmen bezüglich des Fluggeländes „Langer Berg“ abzustimmen. Insbesondere sollen dabei Orchideenstandorte gepflegt und gefördert werden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 107,- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 18. November 1994 erteilte der DHV im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr für die in vorliegender Erlaubnis bezeichneten Flächen eine Start- und Landeerlaubnis gem. § 25 LuftVG.

Bedingt durch die ortsnahe Ausweitung des Baugebietes wurde eine Verlegung des Landeplatzes erforderlich. Durch den Pfälzer Gleitschirmclub e.V. wurde deshalb ein Gutachten zur Überprüfung der flugtechnischen Eignung in Auftrag gegeben. Mit Datum des 18.08.1999 bestätigte der DHV anerkannte Geländesachverständige Horst Barthelmes die Eignung des Landeplatzes für Gleitsegelflugbetrieb.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bad Kreuznach wurde mit Schreiben vom 18.10.1999 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 26.10.1999 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß dem Flugbetrieb und der Verlegung des Landeplatzes aus naturschutzfachlicher Sicht mit Auflagen zugestimmt wird.

Bedingt durch die Verlegung des Landeplatzes wurde die Erlaubnis neu gefaßt. Die Erlaubnis des DHV vom 18. November 1994 wurde deshalb widerrufen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.


Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb